

Kreiswahlleitung Landkreis Holzminden

<p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung Direktwahl (Wahl einer Landrätin / eines Landrats) im Landkreis Holzminden am 26.05.2019 Amtliche Wahlbekanntmachung der Kreiswahlleitung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen</p>
--

Am

26. Mai 2019 findet in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

nach dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Holzminden vom 22.10.2018 die Direktwahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Holzminden statt.

Gemäß § 80 Abs. 8 NKomVG beginnt die Amtszeit der Landrätin / des Landrates mit dem Tag der Annahme der Wahl, jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der Amtsinhaberin endet. Die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin endet am 31.10.2019. Die Wahl erfolgt gemäß § 80 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten; diese endet am 31.10.2026.

Ist für die Wahl einer Landrätin/ eines Landrats eine Stichwahl erforderlich, so findet diese Wahl am 16. Juni 2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Holzminden.

Wahlleitung

Für die Direktwahl ist Herr Leitender Kreisverwaltungsdirektor Rainer Stecker als Kreiswahlleiter sowie Frau Kreisverwaltungsoberrätin Manuela Schäfer als stellvertretende Kreiswahlleiterin berufen.

Dienstanschrift:

Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden

Name	Telefon	Telefax	E-Mail
Herr Stecker	05531 707-222	05531 707-6-108	wahlen@landkreis-holzminden.de
Frau Schäfer	05531 707-238	05531 707-6-108	wahlen@landkreis-holzminden.de

Wahlvorschläge

Gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit für die Direktwahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von

Wahlberechtigten (Wählergruppen), von einer wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser für sich selbst eingereicht werden. Entsprechende Erklärungen von Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen sind der Kreiswahlleitung gegenüber spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

am 8. April 2019 um 18.00 Uhr

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der Einzelperson unterzeichnet sein.

Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), §§ 45 d ff NKWG und §§ 32 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ausdrücklich hingewiesen. Die Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Kreiswahlleitung auf Antrag zur Verfügung.

Unterstützungsunterschriften für die Direktwahl gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG

Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (22.10.2018) nach Maßgabe von § 21 Abs. 10 NKWG nicht mit einer aufgrund ihres Wahlvorschlages gewählten Person in der Vertretung des Landkreises Holzminden, dem Niedersächsischen Landtag oder dem Deutschen Bundestag vertreten waren, benötigen für einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Landrätin/ eines Landrats mindestens 210 Unterstützungsunterschriften. Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist auch die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber befreit (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Die Unterstützungsunterschriften dürfen nur auf amtlichen Formblättern geleistet werden, die von der Wahlleitung auf Antrag ausgegeben werden.

Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **25. Februar 2019** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. Die Vorschriften der § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten. Für Wählergruppen und Einzelbewerber/innen gilt diese Bestimmung nicht.

Hinweis auf die Impressumspflicht bei Veröffentlichungen von Parteien, Wählergruppen und Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

Das Niedersächsische Pressegesetz sieht in § 8 für Druckerzeugnisse im Geltungsbereich des Gesetzes eine Impressumspflicht vor. Die dort genannten Ausnahmetatbestände kommen für die Veröffentlichungen von Wahlen (Plakate, Flyer, Wurfungen etc.) nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere **nicht** genügt, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen die Impressumspflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und weise die Parteien und Wählergruppen sowie die Bewerberinnen und Bewerber auf die Einhaltung der Vorgaben des Niedersächsischen Pressegesetzes hin.

Holzminden, den 17.12.2018

**Landkreis Holzminden
Kreiswahlleitung
gez. *Rainer Stecker***